

Synopse Teilrevision kantonales Bürgerrechtsgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 16. September 2014
	Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 3. September 1992 ¹⁾ (Stand 27. September 2009) wird wie folgt geändert:
§ 5 Eignung der Bewerber ¹ Das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht darf nur Bewerbern erteilt werden, die auf Grund ihrer persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet sind. ² Insbesondere ist zu prüfen, ob der Bewerber mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut ist, die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt und beachten will, genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt sowie geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse nachweisen kann.	³ Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates" verfügen.

¹⁾ BGS [121.3](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 16. September 2014
	⁴ Ausgenommen vom Nachweis von Deutschkenntnissen sind Personen, die aus unverschuldetem Unvermögen das geforderte Referenzniveau nicht erreichen. ⁵ Die Kosten für den Nachweis der Deutschkenntnisse sind von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst zu tragen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom . . .